

30.03.04

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser- Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft in deutsches Recht übernommen werden.

B. Lösung

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen:

Einmalige Investitionskosten:	=	190.900 €
Jährliche Personalkosten:	=	42.500 €
Jährliche Sachkosten:	=	12.600 €

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft können ggf. zusätzliche Kosten für Anlagen zum Abtrennen von bestimmten Bestandteilen natürlicher Mineralwässer sowie auf Grund notwendiger Änderungen von Etiketten entstehen. Von den beteiligten Verbänden wurden zu den finanziellen Auswirkungen keine Angaben gemacht.

Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einigen Wässern zu Preiserhöhungen kommen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

30.03.04

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 30. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Mineral- und
Tafelwasser-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung ^{*)}**

vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

Artikel 1

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2003 (BGBl. I S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft (ABl. EU Nr. L 126 S. 34).

2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Herstellungsverfahren

(1) Beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, auch nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
2. Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
3. vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;
4. Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.

(2) Die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn

1. eine solche Behandlung auf Grund der Zusammensetzung des Wassers aus Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen zu technologischen Zwecken gerechtfertigt ist;
2. das natürliche Mineralwasser vor der Anwendung des Verfahrens den Anforderungen des § 4 entspricht.

(3) Die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn

1. der Hersteller alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Wirksamkeit der Behandlung und die gesundheitliche Unbedenklichkeit des behandelten natürlichen Mineralwassers zu gewährleisten;
2. die Behandlung nicht zur Bildung von Rückständen führt, die die Höchstgehalte nach Anlage 3 überschreiten oder ein gesundheitliches Risiko darstellen können;
3. der Hersteller sechs Wochen vor Beginn die beabsichtigte Anwendung des Verfahrens bei der zuständigen Behörde angezeigt und diese dem Hersteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei ihr die Anwendung des Verfahrens nach Satz 3 untersagt hat.

Die zuständige Behörde hat dem Hersteller das Eingangsdatum der Anzeige nach Satz 1 Nr. 3 mitzuteilen. Sie kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 untersagen, wenn die Anforderungen für das Verfahren nicht eingehalten werden können. Die Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2 sind vom Hersteller bei der Abfüllung des natürlichen Mineralwassers zu überprüfen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 auch nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist untersagen, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vom Hersteller nicht mehr eingehalten werden. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Natürlichem Mineralwasser dürfen, vorbehaltlich Absatz 1, keine Stoffe zugesetzt werden. Es dürfen keine Verfahren zu dem Zweck durchgeführt werden, den Keimgehalt im natürlichen Mineralwasser zu verändern.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„6 a

Höchstgehalte und Analyseverfahren

(1) Bei der Abfüllung natürlicher Mineralwässer sind die Höchstgehalte der in Anlage 4 aufgeführten Stoffe einzuhalten. Die aufgeführten Stoffe müssen im Wasser natürlich vorkommen und dürfen nicht aus einer Verunreinigung der Quelle stammen. Sofern in Anlage 4 be-

stimmte Zeitpunkte angegeben sind, sind die Höchstgehalte jeweils spätestens ab diesem Zeitpunkt einzuhalten.

(2) Die Untersuchungen auf die in Anlage 4 genannten Höchstgehalte an Bestandteilen natürlicher Mineralwässer sind nach Methoden durchzuführen, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 genannten Leistungsmerkmale einhalten.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „(Analyseauszug)“ folgende Wörter eingefügt:

„, bei Gehalten von mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter den vorhandenen Fluoridgehalt“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf dem Behältnis deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angebracht ist:

1. die Angabe „Dieses Wasser ist einem zugelassenen Oxidationsverfahren mit ozonangereicherter Luft unterzogen worden“ in unmittelbarer Nähe des Analyseauszugs, sofern eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft stattgefunden hat;
2. der Hinweis „Enthält mehr als 1,5 mg/l Fluorid: Für Säuglinge und Kinder unter 7 Jahren nicht zum regelmäßigen Verzehr geeignet“ in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung, sofern das natürliche Mineralwasser mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter enthält;
3. ein Warnhinweis in deutscher Sprache, dass es wegen des erhöhten Fluoridgehaltes nur in begrenzten Mengen verzehrt werden darf, sofern der Gehalt an Fluorid 5 Milligramm im Liter übersteigt.“

8. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „in § 6 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 6 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3 zulässigen“ ersetzt.
10. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
11. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) „Quellwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf dem Behältnis deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar die Angabe „Dieses Wasser ist einem zugelassenen Oxidationsverfahren mit ozonangereicherter Luft unterzogen worden“ angebracht ist, sofern eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft stattgefunden hat.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. natürliches Mineralwasser, bei dessen Abfüllung nicht die Höchstgehalte der in Anlage 4 aufgeführten Stoffe eingehalten sind,“.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

- „6a. Natürliches Mineralwasser und Quellwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen
- a) des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder
 - b) des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3,
- jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 entspricht,“.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „oder 5“ durch die Angabe „, 5 oder 5a“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) entgegen § 16 Nr. 6a natürliches Mineralwasser oder Quellwasser,“.

cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die neuen Buchstaben d und e.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 8 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 8 Nr. 2 oder 3“ und das Wort „Warnhinweis“ durch das Wort „Hinweis“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 8 Abs. 8 Nr. 1 oder § 14 Abs. 6 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt, bei dem die vorgeschriebene Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Trinkwasser

Für Trinkwasser, das nicht die Anforderungen der §§ 2 oder 10 erfüllt und in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, gilt § 15 entsprechend.“

17. Dem § 20 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom [einsetzen: Tag nach der Verkündung] an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2004 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und abgefüllt und über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden. Natürliche Mineralwässer, bei denen vor Ablauf der in Anlage 4 genannten Fristen die jeweiligen Höchstgehalte für Stoffe eingehalten sind, dürfen bis zum Abverkauf der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

(4) § 8 Abs. 8 Nr. 3 ist ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr anzuwenden.“

18. Anlage 1 wird aufgehoben.

19. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden Anlagen 1 und 2.

20. Folgende Anlagen 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„Anlage 3
(zu § 6 Abs. 3)

**Höchstgehalte für Rückstände durch die Behandlung natürlicher Mineralwässer und
Quellwässer mit ozonangereicherter Luft**

Rückstände der Behandlung	Höchstgehalte (µg/l)
Gelöstes Ozon	50
Bromate	3
Bromoforme	1

Anlage 4

(zu § 6a Abs. 1)

Höchstgehalte an natürlich vorkommenden Bestandteilen in natürlichem Mineralwasser

Lfd. Nr.	Bestandteile	Höchstgehalt (mg/l)		
			ab 01.01.2006	ab 01.01.2008
1	Antimon	0,01	0,0050	0,0050
2	Arsen	0,05	0,010 (insgesamt)	0,010 (insgesamt)
3	Barium	1	1,0	1,0
4	Blei	0,01	0,010	0,010
5	Borat	30	30	30
6	Chrom	0,05	0,050	0,050
7	Fluorid			5,0
8	Kadmium	0,005	0,003	0,003
9	Kupfer		1,0	1,0
10	Mangan		0,50	0,50
11	Nickel	0,05	0,05	0,020
12	Nitrat		50	50
13	Nitrit		0,1	0,1
14	Quecksilber	0,001	0,0010	0,0010
15	Selen	0,01	0,010	0,010
16	Zyanid		0,070	0,070

Anlage 5

(zu § 6a Abs. 2)

Leistungsmerkmale für die Analyse der Bestandteile gemäß Anlage 4

Die Analyseverfahren zur Messung der Konzentrationen der in Anlage 4 genannten Bestandteile müssen mindestens dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit spezifischer Exaktheit, Präzision und Nachweisgrenze messen können. Ungeachtet der Sensitivität des verwendeten Analyseverfahrens wird das Ergebnis mit mindestens genauso vielen Dezimalstellen angegeben wie bei dem in Anlage 4 vorgesehenen Höchstgehalt.

Lfd. Nr.	Bestandteile	Richtigkeit in % des Parameterwerts ¹⁾	Präzision des Parameterwerts ²⁾	Nachweisgrenzen in % des Parameterwerts ³⁾	Anmerkungen
1	Antimon	25	25	25	
2	Arsen	10	10	10	
3	Barium	25	25	25	
4	Blei	10	10	10	
5	Bor				
6	Chrom	10	10	10	
7	Fluorid	10	10	10	
8	Kadmium	10	10	10	
9	Kupfer	10	10	10	
10	Mangan	10	10	10	
11	Nickel	10	10	10	
12	Nitrat	10	10	10	
13	Nitrit	10	10	10	
14	Quecksilber	20	10	20	
15	Selen	10	10	10	
16	Zyanid	10	10	10	4)

Anmerkung 1: Richtigkeit ist die systematische Messabweichung, die sich als Differenz zwischen dem Mittelwert aus einer großen Anzahl von wiederholten Messungen und dem wahren Wert ergibt.

Anmerkung 2: Präzision ist die zufällige Messabweichung, die in der Regel als die Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe und zwischen Messwertreihen) der Streuung von Ergebnissen um den Mittelwert ausgedrückt wird. Eine annehmbare Präzision entspricht der zweifachen relativen Standardabweichung.

Anmerkung 3: Nachweisgrenze ist

- entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen Konzentration des Parameters oder
- die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

Anmerkung 4: Mit dem Verfahren soll der Gesamtzyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.“

21. Die bisherige Anlage 4 wird neue Anlage 6.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist am 22. Mai 2003 im Amtsblatt der EU Nr. L 126 S. 34 veröffentlicht worden.

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Zulassung eines Verfahrens zum Abtrennen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen aus natürlichen Mineral- und Quellwässern unter Verwendung von Luft, die mit Ozon angereichert ist. Dazu werden die Voraussetzungen, die Bedingungen und die Kenntlichmachung der Anwendung dieses Verfahrens festgelegt. Die Kennzeichnungsbestimmungen für fluoridhaltige Wässer werden ausgeweitet. Ferner werden die zulässigen Höchstgehalte für die in natürlichen Mineralwässern natürlich enthaltenen Stoffe Arsen, Kadmium, Antimon und Nickel abgesenkt. Für Kupfer, Zyanid, Fluorid, Mangan, Nitrit und Nitrat werden erstmalig Höchstgehalte festgelegt.

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten. Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen:

Einmalige Investitionskosten:	=	190.900 €
Jährliche Personalkosten:	=	42.500 €
Jährliche Sachkosten:	=	12.600 €

Für die Wirtschaft können ggf. zusätzliche Kosten für Anlagen zum Abtrennen von bestimmten Bestandteilen natürlicher Mineralwässer sowie auf Grund notwendiger Änderung von Etiketten entstehen. Von den beteiligten Verbänden wurden zu den finanziellen Auswirkungen keine Angaben gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einigen Wässern zu Preiserhöhungen kommen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift über die Einhaltung von Höchstgehalten für bestimmte Stoffe in natürlichen Mineralwässern wird aus der Begriffsbestimmung in § 2 der Verordnung gestrichen und in einen neuen § 6a aufgenommen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Redaktionelle Änderungen auf Grund der Umnummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 5:

§ 6, der beschreibt, welchen Kriterien die dort genannten Verfahren genügen müssen, wird neu gefasst. Dabei wird der Text des § 6 Abs. 1 Nr. 1 an den Wortlaut der Richtlinie 80/777/EWG angeglichen. Damit wird klargestellt, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nur das Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe natürlicher Mineralwässer, wie Eisen- und Schwefelverbindungen erlaubt ist. Sofern bei Anwendung der Verfahren durch Nebeneffekte auch Anteile beständiger Stoffe, wie z.B. Arsen mit abgetrennt werden, steht dieses der Anwendung der genannten Verfahren nicht entgegen.

Eingefügt wird die Abtrennung der Verbindungen von Eisen, Mangan, Schwefel und Arsen unter Verwendung von Luft, die mit Ozon angereichert ist. Hierfür werden eine Reihe von Bedingungen festgelegt, die einzuhalten sind. Dabei wird das Prinzip, dass natürliche Mineralwässer beim Herstellungsverfahren in ihrer chemischen und mikrobiologischen Zusammensetzung grundsätzlich nicht verändert werden dürfen berücksichtigt.

Zu den Anwendungsbedingungen hat der wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der Europäischen Kommission eine Stellungnahme¹ abgegeben.

Der Hersteller, der die Absicht hat, die genannten Stoffe unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft abzutrennen, hat dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese hat sich von der Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen zu überzeugen. Sofern die Behörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Anwendung des Verfahrens untersagt, kann der Hersteller davon ausgehen, dass gegen die Anwendung keine Bedenken bestehen und entsprechend produzieren. Zur genauen Bestimmung des Fristablaufs ist dem Hersteller das Datum des Eingangs der Anzeige bei der zuständigen Behörde mitzuteilen. Sofern die Bedingungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht eingehalten werden, kann die Anwendung des Verfahrens auch nach Ablauf der genannten Frist untersagt werden. Bei dem schon bisher geltenden Verbot des Zusatzes von Stoffen zu natürlichen Mineralwässern wird klargestellt, dass die bei der Herstellung zugelassenen Stoffe Kohlendioxid sowie ozonhaltige Luft vom Verbot ausgenommen sind.

Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe b sowie § 19 Abs. 1 Nr. 3 LMBG.

Zu Nummer 6:

In dem neuen § 6a werden die Regelungen für Höchstwerte für bestimmte natürliche Bestandteile in natürlichen Mineralwässern aufgenommen und die Bedingungen für die dabei anzuwenden-

¹ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 7. Juni 1996 zur Ozonverwendung beim Ausfällen unbeständiger Inhaltsstoffe wie Eisen, Mangan und Arsen aus natürlichen Mineralwässern

den Analyseverfahren unter Bezugnahme auf die neuen Anlagen 4 und 5 festgelegt. Bei einigen Bestandteilen werden die Höchstgehalte in natürlichen Mineralwässern stufenweise reduziert. Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 LMBG.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a:

Bei natürlichen Mineralwässern mit erhöhten Fluoridgehalten ist die enthaltene Menge an Fluorid für Verbraucher von Bedeutung, um bei der Einnahme anderer Erzeugnisse zur Fluoridprophylaxe Überdosierungen zu vermeiden. Die bisherigen Angaben „enteisent“ und „entschwefelt“ bei natürlichen Mineralwässern, denen die Stoffe Eisen oder Schwefel durch Belüftung, Filtration oder Dekantation entzogen wurden, entfallen, weil dies die Richtlinie 2003/40/EG nicht vorsieht. Auch die Verpflichtung zur Angabe „fluoridhaltig“ wird gestrichen, da nach § 8 Abs. 8 bei Wässern mit mehr als 1,5 bzw. 5 Milligramm Fluorid pro Liter ein Warnhinweis anzubringen ist.

Buchstabe b:

Wird bei dem Abtrennen bestimmter Bestandteile aus natürlichen Mineralwässern das Verfahren mit ozonhaltiger Luft angewandt, so muss auf dieses zugelassene Verfahren in der Nähe des Analysenauszuges hingewiesen werden. Bei natürlichen Mineralwässern mit mehr als 1,5 Milligramm Fluorid pro Liter ist ein Warnhinweis anzubringen, der von einem regelmäßigen Verzehr des natürlichen Mineralwassers durch Säuglinge und Kleinkinder abrät. Die bisherige Verpflichtung zur Angabe eines Warnhinweises bei natürlichen Mineralwässern mit mehr als 5 Milligramm Fluorid im Liter bleibt noch bestehen, jedoch dürfen solche Wässer ab dem 1. Januar 2008 nach § 6a in Verbindung mit Anlage 4 nicht mehr hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe b LMBG.

Zu Nummer 8:

Redaktionelle Änderung auf Grund der Umnummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 9:

Die Regelungen über die zulässigen Herstellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 und die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 für natürliches Mineralwasser werden auf Quellwasser übertragen.

Zu Nummer 10:

Die in Bezug genommene Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 1990 besteht nicht mehr.

Die Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 enthält keine vergleichbare Regelung.

§ 11 Abs. 4 kann somit aufgehoben werden.

Ermächtigungsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 LMBG

Zu den Nummern 11 und 12:

Redaktionelle Änderungen auf Grund der Umnummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 13:

Buchstabe a:

Die bisherigen Angaben „enteisent“ und „entschwefelt“ bei natürlichem Mineralwasser entfallen. Insofern muss auch der Verweis auf diese Regelungen für Quellwasser gestrichen werden.

Buchstabe b:

Der Hinweis, sofern das Oxidationsverfahren mit ozonangereicherter Luft angewandt wurde, wird auch für Quellwasser vorgeschrieben.

Zu Nummer 14:

In § 16 wird mit der neuen Nummer 5a ein Verkehrsverbot für die natürlichen Mineralwässer eingefügt, die zum Zeitpunkt der Abfüllung die in Anlage 4 aufgeführten Höchstgehalte überschreiten.

Für natürliche Mineralwässer oder Quellwässer, bei denen ein nicht nach § 6 Abs. 1 zugelassenes Herstellungsverfahren angewandt wurde, wird ein Verkehrsverbot ausgebracht.

Auch für natürliche Mineralwässer und Quellwässer, die entgegen den Bedingungen in § 6 Abs. 3 hergestellt wurden, gilt ein Verkehrsverbot (neue Nummer 6a).

Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 (hinsichtlich Buchstabe a) und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (hinsichtlich Buchstabe b).

Zu Nummer 15:

Die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden den neuen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 16:

Im Hinblick auf die Regelungen in der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das zur Abfüllung in Flaschen oder sonstigen Behältnissen zum Zwecke der Abgabe bestimmt ist, werden für Trinkwasser in Fertigpackungen nur noch die Vorschriften über irreführende Angaben beibehalten.

Ermächtigungsgrundlage ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b LMBG.

Zu Nummer 17:

Nummer 17 regelt die durch die Richtlinie 2003/40/EG vorgegebenen Übergangsfristen.

Zu Nummer 18:

Die bisherige Anlage 1 wird aufgehoben. Die bisher dort genannten Höchstgehalte sind in die neue Anlage 4 übernommen worden.

Zu Nummer 19:

Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden unnummeriert.

Zu Nummer 20:

Neu aufgenommen werden die Anlagen 3, 4 und 5.

Da bei den Verfahren zur Abtrennung bestimmter Bestandteile aus natürlichen Mineralwässern mit ozonhaltiger Luft geringe Mengen an Ozon zurückbleiben und bestimmte Verbindungen des Broms entstehen können, finden sich in der neuen Anlage 3 die dafür geltenden Höchstwerte.

Die Anlage 4 mit den Höchstgehalten für natürlich vorkommende Bestandteile in natürlichem Mineralwasser berücksichtigt die materiellen und zeitlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/40/EG.

Bei der Durchführung von Analysen zur Feststellung der Höchstgehalte für bestimmte Stoffe in natürlichen Mineralwässern sind bestimmte Leistungsmerkmale zu berücksichtigen, die in der neuen Anlage 5 angegeben sind.

Zu Nummer 21:

Die bisherige Anlage 4 wird unnummeriert.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.